

SOZIALGERICHT HALLE

Aktenzeichen:
S 6 R 852/05



Verkündet am: 20. September 2007

gez. Bulst,
Justizangestellte,
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

in dem Rechtsstreit

XXXXXX XXXXXXXX, XXXXXXXXXXXXX XX, XXXXX XXXXXXXX

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: Rentenberater Bernd Kaletta,
Olvenstedter Straße 14, 39108 Magdeburg

gegen

Deutsche Rentenversicherung Bund - Zusatzversorgungssysteme -,
vertr. d. d. Direktorium, Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin

- Beklagte -

Die 6. Kammer des Sozialgerichts Halle hat auf die mündliche Verhandlung vom 20. September 2007 durch den Vorsitzenden, Richter am Sozialgericht Pusch, sowie die ehrenamtlichen Richter Uwe Lönnecker und Sonja Richter für Recht erkannt:

Der Bescheid vom 07.03.2005 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.08.2005 wird abgeändert und die Beklagte verurteilt, auch die Zeit vom 01.07.1981 bis zum 31.12.1985 als Zeit der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AAÜG mit den entsprechenden Entgelten festzustellen.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten noch darüber, ob die Beklagte auch die Zeit vom 01.07.1981 bis zum 31.12.1985 als Zeit der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AAÜG mit den entsprechenden Entgelten festzustellen hat.

Der am 25.08.1946 geborene Kläger ist Diplom-Ingenieur mit Abschluss vom 01.04.1971. Er war anschließend bis Dezember 1971 wissenschaftlicher Mitarbeiter im VEB Schuhkombinat „Banner des Friedens“ Weißenfels, 1972 im dortigen Forschungsinstitut, bis 30.06.1981 im Forschungsinstitut für Schuhtechnologie, vom 01.07.1981 im VEB Zentraler Forschungs- und Rationalisierungsbetrieb (ZFRB) Weißenfels, vom 01.01.1988 bis 30.06.1990 im VEB Schuh-Design Weißenfels.

Er stellte am 05.01.2004 bei der Beklagten einen Antrag auf Anerkennung von Zusatzversorgungsanwartschaften. Mit Bescheid vom 07.03.2005 stellte die Beklagte die Zeiten vom 01.04.1971 bis zum 30.06.1981 und vom 01.01.1988 bis zum 30.06.1990 fest. Die Zeiten vom 01.07.1981 bis zum 31.12.1987 lehnte die Beklagte als Beschäftigungszeiten der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AAÜG ab. Sie führte zur Begründung aus, es habe sich bei dem VEB ZFRB nicht um einen volkseigenen Produktionsbetriebe der Industrie gehandelt.

Hiergegen legte der Kläger mit einem am 30.03.2005 bei der Beklagten eingegangenen Schreiben Widerspruch ein. Er trug vor, es habe sich immer um denselben Betrieb gehandelt. Es habe lediglich Namensänderungen gegeben.

Mit Widerspruchsbescheid vom 12.08.2005 wies die Beklagte den Widerspruch des Klägers als unbegründet zurück. Sie legte dar, der VEB ZFRB sei kein volkseigener Produktionsbetrieb der Industrie gewesen. Er sei in die Wirtschaftsgruppe Nr. 63310 des statistischen Betriebsregisters der ehemaligen DDR eingeordnet gewesen (Projektierung ohne Bauprojektierung).

Mit der am 25.08.2005 bei dem Sozialgericht Halle eingegangenen Klage verfolgt der Kläger sein Anliegen weiter.

Die Beklagte hat mit einem am 12.01.2006 bei Gericht eingegangenen Schreiben die Beschäftigungszeiten des Klägers vom 01.01.1986 bis zum 30.06.1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zum ZV-System Nr. 1 der Anlage 1 zum AAÜG mit den entsprechenden Entgelten anerkannt, da sich dann die Wirtschaftsgruppennummer des Betriebes geändert habe. Im übrigen hat sie an dem Klageabweisungsantrag festgehalten, da der Kläger in den übrigen Zeiträumen nicht in einem volkseigenen Produktionsbetrieben der Industrie oder des Bauwesens oder in gleich gestellten Institutionen tätig gewesen sei, ein Teilanerkennnis, dass der Kläger mit einem am 01.02.2006 bei Gericht eingegangenen Schreiben angenommen und den Rechtsstreit insoweit für erledigt erklärt hat.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung ist das Sitzungsprotokoll über eine Zeugeneinvernahme in der Streitsache S 6 R 537/05 eingeführt worden, wonach die Zeugen Xxxxxx Xxxxxxxx und Xx. Xxxxxxxx Xxxxxx uneidlich vernommen worden sind. Ferner wurde die Gründungsanweisung des VEB ZFRB vom 21.05.1981 eingeführt. Der Kläger hat einen Auszug aus dem Brigadetagebuch des Betriebes zu den Akten gereicht. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid vom 07.03.2005 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 01.08.2005 abzuändern und die Beklagte zu verurteilen, auch die Zeit vom 01.07.1981 bis 31.12.1985 als Zeit der Zugehörigkeit zum ZV-System nach Nr. 1 der Anlage 1 zum AAÜG mit den entsprechenden Entgelten festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich auf ihre Darlegungen im Verwaltungsverfahren und trägt weiter vor, eine weitergehende einvernehmliche Regelung, als durch das von ihr abgegebene Teilanerkennnis hinaus komme nicht in Betracht, da der Beschäftigungsbetrieb des Klägers zuvor kein volkseigener Produktionsbetrieb der Industrie gewesen sei. Er sei in die Wirtschaftsgruppe Nr. 63310 des statischen Betriebsregisters der ehem. DDR eingeordnet gewesen.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte und die Akte der Beklagten (Versicherungsnr. 48 250846 M 026) verwiesen, welche Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind und der Kammer bei der Beratung vorgelegen haben.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig. Sie ist insbesondere form- und fristgerecht erhoben.

Sie ist in der Sache auch begründet, soweit über sie noch zu entscheiden war. Der Bescheid vom 07.03.2005 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 01.08.2005 ist insofern rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 54 Abs. 2 S. 1 Sozialgerichtsgesetz -SGG-), soweit darin die Zeit der Beschäftigung vom 01.07.1981 bis 31.12.1985 von der Beklagten nicht als Zeit der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AAÜG mit den entsprechenden Entgelten festgestellt worden war. Der Kläger **war** jedoch in diesem Zeitraum in einem volkseigenen Produktionsbetrieb der Industrie tätig und hatte demzufolge einen Anspruch auf diese Feststellung..

Der Kläger gehörte im fraglichen Zeitraum nicht dem Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AAÜG im Sinne von § 5 Abs. 1 AAÜG an. Eine Einzelfallregelung hat nicht bestanden, eine Versorgungszusage, einen Einzelentscheid oder einen Einzelvertrag hat er dafür nie erhalten. Dies kann auch bundesrechtlich nicht nachgeholt werden, da **es** nicht Aufgabe des Bundesrechts ist, in der DDR im Einzelfall bloß mögliche, **aber** noch nicht vollzogene Zuordnungen von Beschäftigungen zu Versorgungssystemen nachzuholen.

Rechtsgrundlage für die Anspruchsberechtigung des Klägers kann daher nur § 1 Abs. 1 Satz 1 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG) sein, **da** der Kläger praktisch nicht einbezogen war, keine Versorgungszusage als Einzelvertrag in der konkreten Aussicht hatte, bei Eintritt des Versorgungsfalls Leistungen zu erhalten. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts haben einen Anspruch auf Feststellung von Zusatzversorgungsanwartschaften im Rahmen einer verfassungskonformen Auslegung des § 1 Abs. 1 Satz 1 des AAÜG auch diejenigen, denen aus bundesrechtlicher Sicht zum 01.08.1991, zum Inkrafttreten des AAÜG nach den tatsächlichen Gegebenheiten der DDR, d. h. nach den insoweit vom Einigungsvertrag noch teilweise übernommenen Regelungen der Versorgungs-

systeme, wären diese unter Beachtung des Gleichheitsgebots umgesetzt worden, eine Anwartschaft auf eine Versorgung durch Einzelfallregelung hätte eingeräumt werden müssen.

Der Kläger hat einen Anspruch auf eine Versorgungszusage aus bundesrechtlicher Sicht gehabt. Zugehörigkeitszeiten im Sinne des § 1 Abs. 1 AAÜG liegen dann vor, wenn der zum 01.08.1991 fiktiv Versorgungsberechtigte eine Beschäftigung ausgeübt hatte, wegen der ihrer Art nach eine zusätzliche Altersversorgung in einem System vorgesehen war, dass in den Anlagen 1 und 2 zum AAÜG aufgelistet ist. Es sind dabei die Texte der Versorgungsordnungen zugrunde zu legen, wie sie am 30.06.1990 bestanden haben.

Eine fiktive Zugehörigkeitszeit nach der AVltech liegt in Verbindung mit der 2. Durchführungsbestimmung (DB) hierzu vor, wenn drei Voraussetzungen erfüllt sind:

der Versicherte muss

1. berechtigt gewesen sein, eine bestimmte Berufsbezeichnung zu führen,
2. eine der Berufsbezeichnung entsprechende Beschäftigung oder taugliche Tätigkeit neben,
3. die Beschäftigung oder die Tätigkeit in einem volkseigenen Produktionsbetrieb im Bereich der Industrie oder des Bauwesens ausgeübt haben.

Der Kläger hatte zum versorgungsberechtigten Personenkreis gehört, weil er eine der in § 1 Abs. 1 Satz 2 der 2. DB genannten Berufsqualifikationen (Ingenieur) erworben und seine Tätigkeit in dem im Streit befangenen Zeitraum vom 01.07.1981 bis zum 31.12.1985 in einem volkseigenen Produktionsbetrieb der Industrie ausgeübt hatte, da er in dem VEB ZFRB Weißenfels tätig war.

Dieser Betrieb hatte seinen Tätigkeitsschwerpunkt in der industriellen Sachgüterproduktion, dem Erschaffen neuer Erzeugnisse auf industrielle Art, der standardisierten Massenproduktion von Sachgütern in Serie nach dem sogenannten „fordistischen“ Produktionsmodell. Dies ergibt sich aus den vorliegenden Zeugenaussagen der Zeugen xxxxxx xxxxxxxx und xx. xxxxxxxx xxxxxx in einer Protokollabschrift aus einem anderen Verfahren, die auf dem Weg des Urkundsbeweises von dem Gericht verwertet werden konnten.

Die in dem Verfahren S 6 R 537/05 vernommenen Zeugen waren von ihrer Person her glaubwürdig und ihre Aussagen glaubhaft. Sie haben erkennbar ein detailliertes Hintergrundwissen zu Protokoll gegeben, an dessen Wahrheitsgehalt keine begründeten Zweifel bestehen. Sie haben die Aufgabenstellung des Beschäftigungsbetriebes des Klägers in dem im Streit befangenen Zeitraum eingehend, auf eigener Erfahrung als Zeitzeugen beruhend umrissen. Wie die Zeugen Xxxxxx Xxxxxxxx und Xx. Xxxxxxxx Xxxxxx dargelegt haben, war der VEB ZFRB Weißenfels ein Produktionsbetrieb, der Schuhmaschinen, Aggregate und Anlagen für die Schuhindustrie, wie Transportanlagen, hauptsächlich für die Kombinatbetriebe, aber auch für den Export in Serie hergestellt hat. Im Vorfeld wurde Forschung und Projektierung hierzu betrieben. Die Schuhe produzierenden Betriebe wurden von ihm in technischer Hinsicht umfassend ausgestattet.

Nach allem ist auch die Kammer davon überzeugt, dass der VEB ZFRB Weißenfels in der industriellen Sachgüterfertigung den betrieblichen Hauptzweck hatte und andere Aufgaben demgegenüber in den Hintergrund traten.

Der Argumentation der Beklagten, nach der statistischen Zwecken dienenden Wirtschaftsgruppennummer sei dies auch für den VEB ZFRB Weißenfels nicht anzunehmen, konnte nicht gefolgt werden. Diese kann für die Einstufung eines Betriebes als Produktionsbetrieb nicht allein ausschlaggebend sein, sondern bildet lediglich ein Indiz. Im konkreten Fall ist dieses allerdings durch die ermittelten Fakten widerlegt.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieses Urteil kann mit der **Berufung** angefochten werden.

Die **Berufung** ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
im Justizzentrum Halle
Thüringer Straße 16
06112 Halle (Postfach 10 02 57, 06141 Halle)

schriftlich oder mündlich **zur** Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem

Sozialgericht Halle im
Justizzentrum Halle
Thüringer Straße 16
06112 Halle (Postfach 10 02 55, 06141 Halle)

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem

Sozialgericht Halle
im Justizzentrum Halle
Thüringer Straße 16
06112 Halle (Postfach 10 02 55, 06141 Halle)

schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen-Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

gez. Pusch

16..*1

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen so en Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Bulch
Ueheetenedire tter: Cie.-1efrgreeb.

